



# AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

2. Jahrgang. VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 8. Juli 1916.

**Inhalt:** (51—61). 51. — Belobung des k. u. k. Wachtmeisters I kl. Andreas Wujczak. 52. — Kundmachung betreffend Verbreitung falscher und übertriebener Nachrichten. 53. — Kundmachung betreffend den Zahlungsverkehr. 54. — Festsetzung der Richt bzw. Höchstpreise für die Zeit von 1. bis 31. Juli 1916. 55. — Warnung von Grundspekulationen. 56. — Zusammenstellung der jetzt geltenden Vorschriften über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen. 57. — Bauausschreibung. 58. — Eröffnung der Bade-Anstalt Busk. 59. — Ausnahmeweise Abschussbewilligung von Rehböcken. 60. — Verlautbarung des Konkurses auf Lehrstellen. 61. — Gerichtliche Bestrafungen.

**Beilage:** Steckbriefe und Ausforschungen.

51.

## Belobung des k. u. k. Wachtmeisters I Kl. Andreas Wujczak.

An den k. u. k. Wachtmeister I. Klasse

**Andreas Wujczak** Gendarmerie Zugs-Kommandant in Bełchatów.

Piotrków, am 27. Juni 1916.

Das k. u. k. Kreiskommando fühlt sich veranlaßt dem Wachtmeister I. Klasse **Andreas Wujczak** für seine hervorragende Tätigkeit im Sicherheitsdienste, den tadellosen Umgang mit der Bevölkerung und den besten Einfluß auf dieselbe, im Namen des Allerhöchsten Dienstes die belobende Anerkennung auszusprechen.

52.

## Kundmachung des k. u. k. Mil.-Gen.-Gouvernements.

In letzter Zeit tauchen Nachrichten auf, welche den Verlauf der Kriegereignisse an der Nordostfront derart darstellen, als ob hiedurch eine unmittelbare Bedrohung des Bereiches des Mil.-Gen.-Gouv. bevorstünde.

Demgegenüber wird festgestellt, daß alle derartigen Gerüchte unwahr sind, daß vielmehr der Verlauf der Kämpfe an der Front zu gar keinen Besorgnissen Anlaß gibt.

Vor der Verbreitung falscher und übertriebener Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu alarmieren und die Ruhe im Gouvernementsbereiche zu beeinträchtigen, wird nachdrücklichst gewarnt.

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den schärfsten Mitteln eingeschritten werden.  
Lublin, am 14. Juni 1916.

Vom k. u. k.

Mil.-General-Gouvernement.

## 53.

## Kundmachung.

Laut Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 5. Juni 1916. betreffend den Zahlungsverkehr wird

**der Wert von 1 Rubel mit K 2.50**

**der Wert von 1 Kopeke mit 2½ Heller**

— bis auf Weiteres — festgesetzt.

Demnach tritt der bisher angeordnete Zwangskurs von K 2.- für einen Rubel außer Kraft.

§ 1. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen,

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militär-Verwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Parteevereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in der Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

§ 2. Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmäßig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Dies gilt auch für die Zahlung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

§ 3. Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Übertretungen des § 1. dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando an Geld bis zu K 2000- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 9. Juni 1916 in Kraft.

## 54.

## Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General Gouvernements E. № 40400/16 wird folgendes angeordnet:

## I. Richt- bzw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1916 folgende Richts- bzw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
<b>I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.</b>						
Rindfleisch mit Knochen . . . . .	1 Pf.	1	60	0	64	
Lungenbraten . . . . .	1 "	2	00	0	80	
Kalbfleisch . . . . .	1 "	—	—	—	—	
Schaffleisch . . . . .	1 "	—	—	—	—	
Schweinefleisch . . . . .	1 "	2	00	0	80	
Selchfleisch . . . . .	1 "	2	50	1	00	
Grüner Speck . . . . .	1 "	2	60	1	04	
Schmer gesalzen . . . . .	1 "	2	80	1	12	
Geräucherter Speck . . . . .	1 "	3	00	1	20	
Schweineschmalz . . . . .	1 "	3	15	1	26	
Rindsfett . . . . .	1 "	1	60	0	64	
Margarine . . . . .	1 "	—	—	—	—	
Pflanzenfett . . . . .	1 "	—	—	—	—	
Gewöhnliche Wurst . . . . .	1 "	2	20	0	88	
Krakauer Wurst . . . . .	1 "	2	50	1	00	
Preßwurst . . . . .	1 "	2	10	0	84	
Schinken gekocht . . . . .	1 "	3	00	1	20	
Pöckelfleisch . . . . .	1 "	2	00	0	80	
Schmelzalg . . . . .	1 "	3	20	1	28	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
<b>II. Geflügel, Fische.</b>						
Gänse je nach Schwere . . . . .	1 Pf.	—	—	—	—	
Enten . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Hühner . . . . .	1 St.	1	50	0	60	
Häringe gesalzen nach Gewicht . . . . .	1 Pf.	1	35	0	54	
<b>III. Mahl- und Schmalprodukte Brot.</b>						
	Grosshandel					
	Gew.	K.	h.	R.	k.	
Weizenfeinmehl „A“ . . . . .	1 q	43	20	17	28	1 Pf. 0 20* 0 08 H
„ schrottmehl . . . . .	„	38	—	15	20	1 „ 0 18* 0 07 H
Roggen vollmehl . . . . .	„	39	50	15	80	1 „ 0 19* 0 07½ H
„ schrottmehl . . . . .	„	35	—	14	—	1 „ 0 17* 0 06½ H
Rollgerste groß . . . . .	1 „	0	40	0	16	
Rollgerste mittel . . . . .	1 „	0	37	0	14½	
Hirse . . . . .	1 „	0	56	0	22	
Buchweizen . . . . .	1 „	0	76	0	30	
Gemischtes Brot . . . . .	1 „	0	18	0	07	H
<b>IV. Hülsenfrüchte.</b>						
Erbsen (ganz) . . . . .	1 Pf.	0	60	0	24	
Erbsen (geschält) . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Bohnen . . . . .	1 „	0	70	0	28	
<b>V. Milch-Molkerei-produkte-Eier.</b>						
Vollmilch . . . . .	1 liter	0	35	0	14	
Butter . . . . .	1 Pf.	3	00	1	20	
Eier (frisch), Großhandel: Kiste Stück 1440		125	00	50	00	
Detailhandel . . . . .	1 St.	0	10	0	04	
Kuh-Käse . . . . .	1 Pf.	0	75	0	30	
<b>VI. Spezerei-Waren Gewürze.</b>						
Kaffee (gebrannt) . . . . .	1 Pf.	—	—	—	—	
Zucker nicht raff. . . . .	1 „	0	76	0	30	
„ raff. . . . .	1 „	0	80	0	32	
Tee . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Kakao . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Kochsalz . . . . .	1 „	0	13	0	05	
Tafelsalz . . . . .	1 „	0	18	0	07	
Pfeffer . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Kümmel . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Speiseöl . . . . .	1 liter	—	—	—	—	
Essig . . . . .	1 „	0	40	0	16	
<b>VII. Gemüse.</b>						
Kartoffel zu Industriezwecken . . . . .	1 Koretz	6	50	2	60	
Gelbe Rüben . . . . .	1 Pf.	0	12	0	05	
Rote Rüben . . . . .	1 „	0	15	0	06	
Zwiebel . . . . .	1 „	0	50	0	20	
Knoblauch . . . . .	1 „	2	70	1	08	
Krenn . . . . .	1 „	0	40	0	16	
Sauer-Kraut . . . . .	1 „	0	20	0	08	
Kartoffel zu Speise . . . . .	1 „	0	05	0	02	

Warengruppe	Kleinhandel					H Höchst- preis
	Gew. Einh.	K	h	Rb.	k.	
<b>VIII. Obst.</b>						
Äpfel . . . . .	1 Pf.	0	60	0	24	
Pflaumen (gedörrt) . . . . .	1 „	1	20	0	48	
Pflaumenmuss . . . . .	1 „	—	—	—	—	
<b>IX. Getränke</b>						
Bier . . . . .	1 liter	0	80	0	32	
Branntwein . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Rum . . . . .	1 „	4	00	1	60	
Sodawasser . . . . .	1 „	—	40	0	16	
<b>X. Schlachtvieh.</b>						
Ochsen . . . . .	1 Pf.	0	80	0	32	
Stiere . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Kühe . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Jungvieh (Beinlvieh) . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Kälber . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Schweine . . . . .	1 „	1	50	0	60	
Schafe . . . . .	1 „	—	—	—	—	
<b>XI. Futterartikel.</b>						
Heu ungepreßt . . . . .	1 q.	7	00**	2	80	
Heu gepreßt . . . . .	1 „	8	00**	3	20	
Stroh ungepreßt . . . . .	1 „	4	00**	1	60	
Stroh gepreßt . . . . .	1 „	5	00**	2	00	
Ölkuchen . . . . .	1 „	—	—**	—	—	
Pferdebohnen . . . . .	1 „	—	—**	—	—	
Futterrüben . . . . .	1 „	—	—**	—	—	
Wicke . . . . .	1 „	—	—**	—	—	
<b>XII. Beheizungs Beleuchtungs u. Reinigungsmaterialien.</b>						
Brennholz (hart) . . . . .	1 pud	—	—	—	—	
Brennholz (weich) . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Steinkohle . . . . .	1 koretz	4	40	1	76	
Petroleum . . . . .	1 kw.	0	60	0	24	
Brennspiritus . . . . .	1 liter	1	00	0	40	
Zündhölzer . . . . .	1 Sch.	0	04	0	01½	
Gewöhnliche Stearinkerzen . . . . .	1 Pf.	1	50	0	60	
Gewöhnliche Kernseife . . . . .	1 „	2	20	0	88	
Gewöhnliche Schmierseife . . . . .	1 „	—	—	—	—	
Koks . . . . .	1 Koretz	—	—	—	—	
65% Prima Kernseife rosa gespritzt (Fabrik Goldach) . . . . .	1 Pf	3	60	1	44	
Goldach's I-a Seife mit Stern gelb . . . . .	1 „	—	—	—	—	

ANMERKUNG: \*) Monopol-Höchstpreis \*\*) Übernahmepreis. \*\*\*) Engrosseinheit = 1 Pud.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden. Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

*Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.*

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

## II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Ap-provisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

## III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als oberste Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär-Anstalten haben vom 1. Juli 1916 an die mit dieser Kundmachung verlaublichen Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlaublichen Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmepreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmepreise“ benannt.

*Diese Kundmachung tritt mit 1. Juli 1916 in Kraft.* Mit diesem Tage treten alle Kundmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. November 1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl ausser Kraft.

## 55.

### Warnung vor Grundspekulationen.

Es ereignen sich Fälle daß gewissenlose Grundspekulanten die Landbevölkerung dadurch zu schädigen trachten, daß sie die bäuerliche Bevölkerung zur Veräusserung ihres Grundbesitzes bestimmen wollen, weil der Grundbesitz durch den Krieg angeblich entwertet sei.

Diese Forspiegelungen sind falsch, da der Grundbesitz durch den Krieg nicht nur keine Entwertung erlitten hat, sondern im Gegenteil im Werte ganz bedeutend gestiegen ist und weiter an Wert gewinnen wird. Es wird daher von einem Verkaufe des Grundbesitzes ganz entschieden abgeraten und vor gewissenlosen Grundspekulanten gewarnt.

Die der unlauteren Grundspekulationen verdächtigen Personen sind dem Militärgerichte anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben in diesem Sinne ihre Leute zu belehren

## 56.

### Zusammenstellung der jetzt geltenden Vorschriften über den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

An alle Gemeindevorsteher und Schultheiße.

Mit Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 № 4. V. Bl. wurde angeordnet, daß Waffen, Munition für Feuerwaffen und Sprengstoffe innerhalb der vom Kreiskommando festzusetzenden Frist abgeliefert werden müßen.

1. Von der Pflicht der Ablieferung der Waffen und Munition für Feuerwaffen wurden ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung herangezogen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung bestellte Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermächtigt wird;

c) die Mitglieder der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht eingereichten oder ihr unterstellten Krieger-, Bürger-, oder Schützzenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, hinsichtlich deren, sie nachweisen können, daß sie selbe auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

II. Von der Pflicht der Ablieferung der Sprengstoffe wurden ausgenommen:

a) die zur Erzeugung und zum Verkaufe von Sprengstoffen durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung berechtigten Personen, bezüglich jener Gattung und Menge, hinsichtlich deren sie nachweisen können, daß sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben,

b) die Bergbauunternehmungen hinsichtlich jener Sprengstoffe, die zu Betriebszwecken benötigt werden, soweit sie eine Bewilligung hiefür vom Kreiskommando erwirkt haben,

c) jene Personen, die vom Kreiskommando zum Zwecke des Betriebes einer Gewerbeunternehmung in bestimmten Umfange die Bewilligung zum Bezuge der notwendigen Sprengstoffe erwirkt haben.

Das k. u. k. Kreiskommando in Piotrków hat mit Kundmachung v. 10. März 1915, (I Stück des Amtsblattes Jahrgang 1915) die Frist zur Ablieferung von Waffen, Munition für Feuerwaffe und Sprengstoffe im Sinne der obigen Verordnung auf 8 Tage bestimmt.

Mit derselben Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915. № 4 V. Bl. wurden die Kreiskommandos ermächtigt:

1. Waffen von künstlerischem oder historischem Werte dem Inhaber ausnahmsweise zu belassen.

2. Bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Wiederruf das Tragen von Waffen und Munition insoweit zu gestatten, als dies zur persönlichen Sicherheit oder zur Sicherheit des Eigentums unumgänglich notwendig ist.

Mit Verordnung des Armeeeoberkommandanten von 29. November 1915. № 44. V. Bl. wurden werter die Kreiskommandos ermächtigt bestimmten vertrauenswürdigen Personen, welche sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen werden, zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition auf Wiederruf zu bewilligen.

Diese Bewilligung wie auch die sub 2) erwähnte soll in Form eines in bestimmter Form ausgestellten Waffenpaßes erteilt werden.

Die Ausstellung eines Waffenpaßes für eine längere Dauer als ein Jahr oder für ein Gebiet, daß sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist dem Militärgeneralgouvernement vorbehalten.

Der Waffenpaß muß beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

Laut Verordnung des Armeeeoberkommandanten v. 8. März 1916. № 51 V. Bl. (§ 1) ist jedermann, der auf welche Weise immer erfahren hat.

1. wo Waffen, Munitions-Gegenstände oder Sprengstoffe verwahrt sind, die nach obigen Vorschriften abzuliefern waren und nicht abgeliefert wurden,

2. daß jemand solche Gegenstände besitzt oder verwahrt, verpflichtet dem Kreiskommando oder Gendarmeriepostenkommando seines Aufenthaltsortes den Verwahrungsort oder den Besitzer oder Verwahrer anzuzeigen und hiebei alle ihm bekannten näheren Umstände anzugeben.

Die Anzeige muß innerhalb dreier Tage, nachdem der hiezu Verpflichtete von der Tatsache der Verwahrung erfahren hat, erstattet werden.

Allen Gemeindevorstehern und Schultheißen wird es zur Pflicht gemacht die obigen Vorschriften durch entsprechende Veröffentlichung in Erinnerung zu bringen und dabei auf folgende Strafbestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Die Übertretungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 16./II. 1915 № 4 V. Bl., werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M. St. G. geahndet.

Wer Waffen, Munitionsgegenstände oder Sprengstoffe verwahrt oder trägt, ohne hiezu im Sinne der Verordnungen des Armeeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 № 4 V. Bl., oder vom 29. November 1915. № 44. V. Bl. ermächtigt zu sein, begeht ein Verbrechen und wird—wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt—vom Gerichte mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Die Unterlaßung der im § 1 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten v. 8. März 1916. № 51. V. Bl. statuirten Anzeigepflicht wird, wenn die Tat nicht nach den Militärstrafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis höchstens zweitausend Kronen oder mit Arrest bis höchstens sechs Monate bestraft.

Übertretung der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 29. November 1915. № 44. V. Bl. wird soferne die Handlung nicht unter obige Strafbestimmungen fällt vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

## 57.

### Bauausschreibung.

Seitens des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord gelangt die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der abgebrannten Aufnahmegebäude in den Stationen Skarzysko und Sędziszew zur Vergebung.

Diese Bauherstellungen umfassen in der Station Skarzysko die Adaptierung und Instandsetzung von . . . . . rund 1100.00 m<sup>2</sup>  
verbauter Fläche alten, ein bzw. zweistöckigen Gebäudebestandes, sowie Herstellung eines neuen Zubaus von . . . . . rund 60.00 m<sup>2</sup>  
verbauter Fläche in der Station Sędziszów die Adaptierung und Instandsetzung von . . . . . rund 550.00 m<sup>2</sup>  
verbauter Fläche alten, ein bzw. zweistöckigen Gebäudebestandes.

Die Vergebung erfolgt für jedes der angeführten Gebäude separat nach Pauschalpreisen.

Die Pläne, Baubeschreibungen allgemeinen und besonderen Bedingungen, sowie die Preistabelle über eventuelle Mehr- oder Minderarbeiten und die Angebotformulare liegen ab 25. Juni l. J. bei der Abteilung III a Gruppe 4 des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord in Radom auf und können dort von Bauunternehmungen die zur selbständigen Bauausführung behördlich autorisiert sind, in den Amtsstunden von 9—12 Uhr Vormittag und von 1/3—1/7 Uhr Nachmittag eingesehen, bzw. gegen Vereinsendung des Betrages von K 25, für Skarzysko und des Betrages von K 15, für Sędziszów käuflich erworben werden.

Die Bauarbeiten sind sofort nach erfolgtem Zuschlage zu beginnen. Der Vollendungstermin beträgt bezüglich Skarzysko acht Monate, bezüglich Sędziszów fünf Monate vom Tage der erfolgten Verständigung der Offertannahme an gerechnet.

Die Angebote haben auf jedes der angeführten Gebäude separat zu lauten, sind, einerlei ob sie nur bezüglich eines oder beider Gebäude gestellt werden, samt den, einen intergrierenden Bestandteil, bildenden Beilagen vollständig adjustiert, in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift „Angebot betreffend die Adaptierung und Wiederinstandsetzung der Aufnahmegebäude der k. u. k. Heeresbahn Nord“ bis spätestens 14. Juli l. J. 12 Uhr Mittags beim Kommando der k. u. k. Heeresbahn Nord (Einreichungsprotokoll) im Radom einzureichen.

Das bedingungsmaßige Vadium beträgt für die Angebote bezüglich Skarzysko 5000 K, bezüglich Sędziszów 2000 K und ist noch vor der Offerstellung bei der Kommandokassa in Radom einzuzahlen.

Die kommissionelle Eröffnung der eingelangten Angebote findet am 16. Juli 1916 um 11 Uhr Vormittag beim Vorstände der Abteilung III-a des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom statt.

Die Verständigung von der Annahme des Offertes erfolgt schriftlich.

Radom, am 4. Juni 1916.

## 58.

### Kundmachung.

Am 1. Juni l. J. wird die Benützung der Bade-Anstalt Busk in Polen für die Zivilbevölkerung freigegeben. Durch die außerordentlichen baulichen Investitionen und erhöhten Betriebs- und Erhaltungs-Kosten der Anstalt und des Parkes mußten auch die Preise für Bäder entsprechend reguliert und die im Vorjahre nicht eingehobene Kurtaxe wieder eingeführt werden.

Für die Badesaison 1916 d. i. vom 1. Juni bis 30. September werden nachstehende Preise festgesetzt:

1 reines Wannenbad I. Klasse . . . . .	1 K. 50 h.	} 20% Nachlaß bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauf- frist von 20 Tagen.
1 " " II. " . . . . .	1 " 30 "	
1 Dampfbad . . . . .	2 " — "	
1 Douche an einem Apparat . . . . .	— 60 "	
1 " " mehreren Apparaten . . . . .	— 90 "	
1 komb. Douche- u. Wannenbad im Doucheraum . . . . .	2 " — "	} 10% Nachlaß bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauf- frist von 20 Tagen.
1 Schwefelbad I. Klasse . . . . .	2 " 30 "	
1 " II. " . . . . .	2 " — "	
1 Schlammbad 1. Stufe . . . . .	4 " 80 "	
1 " 2. " (mittelstarke) . . . . .	5 " 80 "	
1 " 3. " (starke) . . . . .	6 " 80 "	} 10% Nachlaß bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauf- frist von 20 Tagen.
1 Kohlensäurebad I. Klasse . . . . .	3 " 50 "	
1 " II. " . . . . .	3 " 50 "	} 10% Nachlaß bei Abonnements von 10 Bädern mit einer Lauf- frist von 20 Tagen.
1 Leintuch- Leihgebühr . . . . .	— 50 "	
1 Handtuch . . . . .	— 30 "	
1 Bade-Schürze . . . . .	— 20 "	
1 Seife (Portion) . . . . .	— 40 "	
Massage durch 2 geübte Masseure laut ärztl. Anordnung.		
Kurtaxe für Fremde nach einem 24 stündigen Aufenthalt . . . . . 12 K. — h.		
Kurtaxe für Einheimische . . . . . 6 " — "		
Einmaliger Parkeintritt an Wochentagen . . . . . — 20 "		
" " " Samstagen u. Sonntagen . . . . . — 30 "		

Bei Festlichkeiten, Reunionen, etc. wird der Eintrittspreis jeweilig festgesetzt werden  
Saisonkarten zum ständigen Parkbesuch bis 30. September l. J. (exclusive Festlichkeiten.  
Reunionen, etc.) 10 K.

Busk, am 24. Mai 1916.

Der K. u. k. Kreiskommandant  
**BROUDRE, m. p., Oberstleutnant.**

## 59.

### Ausnahmsweise Abschußbewilligung von Rehböcken.

Das Militärgeneralgouvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses aufheben und Abschußbewilligung auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit bzw. Unschädlichkeit dieses Abschusses entsprechend begründet wird.

Die diesbezüglichen Gesuche sind im Wege des k. u. k. Kreiskommandos vorzulegen.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere größer ist als ein Stück per 35 Joch (20 ha) Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Voraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist, daß weniger als zwei Geisse auf einen Bock entfallen.

Obige Daten müßen in den Gesuchen gehörig nachgewiesen werden, widrigenfalls letztere unberücksichtigt bleiben.

## 60.

### Lehrerstellen-Konkurs.

Das k. u. k. Kreiskommando verlautbart hiemit einen Concours über folgende provisorische, mit 1. September 1916 zu besetzende, Lehrerstellen:

- a) Zwei Schulleiterstellen an den 4 klassigen Knaben Volksschulen in Piotrków,
- b) Zwei Schulleiterinnenstellen an den 4 klassigen Mädchenschulen in Piotrków,
- c) Etliche selbstständige Lehrerinnenstellen an den Volksschulen in Piotrków,
- d) Etliche selbstständige Lehrerstellen an Dorf- und kleinstädtischen Schulen im Kreise Piotrków.

Mit diesen Posten sind Bezüge auf Grund des § 20 Pkt A. C., ev. D. der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements v. 31./10. 1915. (Verordnungsblatt v. 12./11. 1915. II. Teil) verbunden.

Die Bewerber um diese Stellen haben auf jede Kategorie der Schulen separate, mit einer 1 K 50 h Stempelmarke versehene Gesuche direkt an das k. u. k. Kreiskommando in Piotrków zu richten.

Beilage zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków., VI. St.,  
2. Jahrg.

## STECKBRIEF UND AUSFORSCHUNGEN.

---

---

E. № 925/16.

**Franz Józwik** geboren in Papierze, Gemeinde Szydłów und dort zuständig, 19 Jahre alt, Sohn der Eheleute Ludwig und Marianna Józwik, wohnhaft in Papierze (Personalbeschreibung fehlt) ist dringend verdächtig, er habe am 28. April 1916 auf den Feldwege zwischen Doły und Rękoraj die 18 jährige Aniela Wysocka aus Łódź durch wirklich ausgeführte Gewalttätigkeit außer Stand gesetzt ihm Widerstand zu tun und sie in diesem Zustande zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht und hiemit das Verbrechen der Notzucht begangen.

Alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, den Franz Józwik im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Feldarreste in Piotrków einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos Piotrków.





Bewerber, die bis nun keine Lehrerstelle einnahmen, haben dem Gesuche das letzte Schulzeugnis, ein ärztliches Zeugnis, ausgestellt vom k. u. k. Kreisarzt, ein von der Behörde, ausgestelltes Moralitätszeugnis und ein kurzes curriculum vitae beizuschliessen.

Lehrer haben eine genauest ausgefüllte Qualifikationstabelle, eventuell Studien—Prüfungsnachweis und Beschreibung des Dienstverlaufes vermittels des zuständigen Kreiskommandos, in dessen Bereiche sie dienen, einzureichen.

Gesuche von Bewerbern, die den vorgeschriebenen Weg nicht einhalten, werden nicht berücksichtigt.

Die Frist zum Einreichen der Gesuche endet am 25./7. 1916.

Später eingereichte Gesuche werden nicht in Erwägung gezogen.

## 61.

### Gerichtliche Bestrafungen.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków wurden verurteilt:

1. Mit Urteil vom 18./5. 1916 **Oswald Hajn**, Wasenmeister aus Bugaj, wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums begangen durch Niederreißen der Giebelmauer, Decke und Kamins eines Wohnhauses, sowie durch das Fällen von 50 Obstbäumen; zum Kerker in der Dauer von 5 Monaten.

2. Mit Urteil vom 18./5. 1916 **Anton Grabski**, Kutscher aus Tomaszów, wegen des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht mit schwerem Kerker in der Dauer von 4 Monaten.

3. Mit Urteil vom 18./5. 1916 **Mordko Gidelewicz**, Schusterlehrling aus Sulejów, wegen Verbrechens des Diebstahles eines größeren Geldbetrages mit schwerem Kerker in der Dauer von 2 Jahren.

4. Mit Urteil vom 18./5. 1916 **Salomon Szwet**, Friseur und **Eisig Lajb Senator**, Bäcker, beide aus Widawa wegen des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht zum Kerker u. z. der erste in der Dauer von 6, der zweite von 8 Monaten.

5. Mit Urteil vom 27./5. 1916 **Anastasia Piorun**, Prostituierte aus Piotrków, wegen des Verbrechens des versuchten Diebstahls eines größeren Quantums von Wäsche aus einem versperrten Dachboden mit schwerem Kerker in der Dauer von 8 Monaten.

6. Mit Urteil vom 31./5. 1916 **Maria Mikołajewska**, Tagelöhnerin aus Wilkowa, wegen des Verbrechens des Diebstahls von Petroleum sowie eines Geldbetrages zum schweren Kerker in der Dauer von 8 Monaten.

7. Mit Urteil vom 10./6. 1916 **Stanislaus Cieślak**, Landwirt aus Gomólin, wegen des Verbrechens des Diebstahles eines ärarischen Pferdes zum schweren Kerker in der Dauer von 5 Monaten.

8. Mit Urteil vom 10./6. 1916 **Josef Soboń**, Landwirt aus Grafenort, wegen des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht sowie des Verbrechens der Verläumdung begangen dadurch, daß er eine Person fälschlich vor Gericht eines Verbrechens beschuldigte mit schwerem Kerker in der Dauer von 6 Monaten.

9. Mit Urteil vom 10./6. 1916 **Czesław Banaszkiwicz**, aus Wolbórz, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung begangen dadurch, daß er einer Person mittelst einer schweren eisernen Stange eine lebensgefährliche Verletzung am Kopfe, beibrachte, zum schweren Kerker in der Dauer von 1½ Jahren.

10. Mit Urteil vom 21./6. 1916 **Josef Leib**, Kaufmann aus Bełchatow, wegen des Verbrechens des Betruges durch Ablegung eines falschen Zeugnisses vor Gericht mit Kerker in der Dauer von 5 Monaten.

11. Mit Urteil vom 21./6. 1916 **August Rau**, Landwirt aus Truszczanek, wegen des Verbrechens des Diebstahles von Hasen aus Wäldern sowie des Verbrechens nach der Verordnung des AOK vom 16./2. 1915 begangen durch Aufbewahren und Gebrauch einer Schießwaffe, zum schweren Kerker in der Dauer von 6 Monaten und

**Adolf Achter**, Landwirt aus Truszczanek, wegen des Verbrechens nach der Verordnung des AOK vom 16./2. 1915, begangen durch Aufbewahren einer Schießwaffe zum Kerker in der Dauer von 4 Monaten.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**Julius SCHNEIDER, m. p.,**

Oberstleutnant.

